



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Relatio ejusdem argumenti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

modo? neben dem Puncto Executionis & Asseruationis Pacis zu Münster, als worbey die Königlich-Französischen wenigstens nicht interessiret wären, erlediget werden könnten, worbey sie gleichwohl indifferent. *Quoad modum tractandi* könnten sie mit den Herren Kayserlichen die Handlung vor Erledigung des Puncti Militiæ nicht realisumiren; Einige Ratification in antecessum beyzubringen, seye ein ohnmüßiges Ding, könnten auch a conclusa Pace dieselbe vor Verfließung zweyer Monathen nicht beybringen.

1648.
Majus.

Werde diefennach unter denen Ständen zu deliberiren seyn, was nach gestalt der Schwedischen Soldatesca gefoderten 10. Millionen Rthlen, und des Herrn Graf Orenstierns obbefagter masse bey dem Directorio dissals bescheyenen Anbringen, zu thun. 2.) Ob ohne Determinirung des Quanti die Militz zu concentiren, und dann 3.) ob die Communication hinc inde durch das Directorium allein zu thun.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 18. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation, Satisfactionem
Militiæ be-
treffend.

Was Montags den 15. dieß von denen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, und auf gehaltene Re- und Correlation, durch das Maynische Directorium in ein ordentlich Conclufum gebracht, auch selben Nachmittags bey decretirten Deputationibus zu denen Herren Kayserlichen und Schwedischen, durch Chur-Maynß, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Zell, Straßburg und Nürnberg, proponirt worden, und sonst vorgangen, beliebe Euer r. aus mitkommenden Beylagen zu ersehen. Von welcher Verrichtung Dienstags den 16. früh in pleno, Herr Canslar Neigersberger denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen (da dann auch denen Städten die den Tag zuvor hinweggenommene Stühle wieder gesetzt, und sie von denen Chur-Maynßischen zum sitzen angewiesen worden) Relation erstattete, und dabey ferner ad deliberandum proponirte: 1.) Ob nicht ex tribus Imperii Collegiis gewisse Subjecta zu verordnen, durch welche die differente Matriculæ durchgangen, gegen- und miteinander conferiret, und ein gewisser beständiger Fuß, sich in Quanto darnach haben zu richten, gemacht werden möchte? 2.) Weilen es nammehr an deme, daß man sich mit denen Herren Schwedischen notwendig würde müssen einlassen, ob man es bey vorigen Deputatis verbleiben lassen, oder selbigen noch mehr andere, und wen, adjungiren wolte? 3.) Ob nicht vonnöthen, weilen in so wichtiger Sache man denen Deputatis doch keinen völligen Gewalt ad tractandum würde auftragen, daß alle und jede der übrigen Stände Abgesandte auf dem allhiefigen Rath-Haus sich zusammen finden solten, damit, wann bey denen Herren Schwedischen difficultäten, so die Deputati über sich nicht zu nehmen, fürfehlen, mit selben daraus also balden communiciret, und ihre Gedanken darüber vernommen werden könnten? Worauf ein jedes Collegium in vero geordnetes absonderliches Gemach abgetreten; Und zwar haben die Städtische dafür gehalten, daß 1.) in alle Wege nöthig, und sonderlich denen Städten (welche vor andern hoch angelegt) daran gelegen, daß die Matriculæ adjoustiret, niemand eximiret, und genaue Richtigkeit gemacht werden müsse, und zu solchem Actu Nürnberg und Bremen committiret: 2.) Weilen die Deputationes ad Suecos nicht nur ad referendum simpliciter, sondern aliquo modo ad tractandum, und Vorschläge zu thun angesehen, dahin zu trachten, daß, wo möglich, vier aus dem Städt-Collegio, oder da die Chur- und Fürstliche bey ihrem engern Numero verbleiben, jedoch neben dem Directore, allezeit von jeder Banc noch einer mitadmittiret werden möchte. 3.) Hielten sie dafür, daß die Zusammenkunft in loco tertio nichts, als verdrießliche Moras und Zeit-Verpflüßung verursachen könnte, und besser, daß, da es anderst ex dignitate Imperii, die nicht Deputirte in der Herren Schweden Losament, wie bey denen vorigen Congressen geschehen, zusammen kommen solten.

Als

1648.
Majus.

Als man nun nach geendigten Deliberationibus, wieder in pleno zusammen getreten, referirte Herr Reigersberger, stantibus Electoralibus, Principum, & Civitatum Legatis, denen eingeruffenen Städtischen, wie die beyde höhere Collegia, die Berordnung gewisser Subjectorum aus denen dreyen Collegiis, die Matriculas zu conferiren, und sich über einer zu vergleichen, nicht undienstlich, sondern zu Formirung des Quantel höchstnötig zu seyn befunden. Bey der andern Frage hätten es die Herren Fürstliche bey voriger Deputation bewenden lassen, die Churfürstliche aber, den Eölnischen Herrn Buschmann denen ehedessen committirten beyzuordnen, nöthig befunden. Ratione tertiae quaestionis aber dafür gehalten, daß noch etwas zu warten und zu vernehmen seye, wessen sich die Herren Schwedische auf den gestrig gehaltenen Vorschlag, und eingehändigtes Conclusum, gegen denen Herren Deputirten erklären würden: Komme es dahin, daß quaestio Quomodo? und punctus Executionis, in Handlung gezogen werden, habe man ausdenn noch Zeit, sich zu resolviren, welchen Orts die übrige der Stände Abgesandte sich beysammen finden lassen sollen. Gleichwie nun die Herren Städtische sich in prima quaestione simpliciter, und dann auch in tertia, doch mit der Anzeige, daß zu Beschleunigung des Wercks, sie den bey denen bisher gehaltenen Conferentien practicirten Modum für den bequemsten hielten, mit denen Höheren confirmiret: Also haben sie bey der andern Frage vermeldet, daß bey ihrem Collegio rathsam ermessen worden, dem Directori allezeit zween aus denen Städtischen, von jeder Bancq einen, zuzuordnen.

Mittewoch den 17. frühe um 8. Uhr kamen, auf vorhergegangene Ansfage, Chur-Maynz, Eöln, Sachsen, Brandenburg, und Salzburg, Bamberg, Aitenburg, Zell, Württemberg, Straßburg, Nürnberg und Bremen, zusammen, und machten einen Anfang, die Matriculas zu conferiren, verglichen sich auch, damit jeder zu Haus die Differentias desto besser wahrnehmen möchte, dieselbe dictiren zu lassen. Inmittelft begehrten die Herren Schwedische eine Stunde von denen Herren Chur-Maynzischen, zu ihnen zu kommen, welche auf 10. frühe der kleinern denenselben benennet, und darauf von Chur Maynz denen allerseitlichen Chur-Fürstlichen und Städtischen angesagt ward, sich zu 4. Uhr Nachmittag wieder auf hiesigem Rath-Haus einzufinden: Denen Herr Canslar Reigersberger, auf Erscheinen, referirte: Wie Herrn Orentierns Excellenz bey denen gesammten Chur-Maynzischen sich eingestellt, und, neben abgelegten Curialibus, proponiret, wie aus mitgehender Schrift, welche er alsobalden ablas, zu vernehmen: Gleichwie nun das Werck von hoher Wichtigkeit; also stellte er denen Ständen anheim, ob sie heut, den 18. zu 8. Uhren frühe sich wieder wolten zusammentreffen, und über die proponirte Fragen consultiren, dann sie, Chur-Maynzische, eben zu diesem Ende noch selben Abends referiren wollen, damit die Herren Stände sich reifflich bedencken, und mit desto besserem Bestand heraus lassen könnten.

Aus welchem weit aussehenden, captiosen, und in viel Wege verfänglichern Schwedischen Anbringen freylich mehr als zu viel abzunehmen, daß Euer ic. vermdgehero gestrigen Tags wohl erhaltenen Schreiben vom 9. diß, nicht unbillig sorgfältig seyn, daß dieser Modus redimendæ Pacis denen meisten Ständen mehr eine Beförderung zum Tod, als remedium ad recuperandam valetudinem seyn werde.

Belangend das Städtische Concept circa Jura Statuum, ist das Wort: intra muros, von keinem Fürstlichen, sondern denen Städtischen selbst, und zwar studio zu diesem Ende eingerücker worden, daß, weilten in genere von Statibus geredt, das Wort: muri, zu erkennen geben solle, daß auch die Städte da unter gemeynet; Und seynd eben die Interesse gar unterschiedlich; was einer will, das thut der andere hingegen nicht: Ich hoffe aber, daß es bey dem ersten Aufsatze bewenden solle; wo nicht, will ich sehen, ob die begehrte Aenderung zu erhalten.

Daß sich die Marggrafen jeko, da Euer ic. von allen Orten her äußerlichen und innerlichen peimgen so sehr beängstiget werden, dergestalt rühren, im trübem Wasser zu

1648
Majus.

zu fischen, und gemeiner Stadt von dero wohlhergebrachten Juribus was abzuwenden verhoffen, ist kein Wunder; cadente quercu quilibet ligna colligit, auch sonst D. Rittershausens, welche Schlangen Eure ic. ebenmäßig, gleich vielen andern, in ihren eigenen Bufen erzogen, und dißmahls das Fac totum bey Marggraf Christian, bößhafftiges Gemüth bekant. Man wird aber, meines Erachtens, nicht wehren können, daß die Herren Marg: Grafen schreiben lassen, was sie wollen; Hingegen werden Euer ic. von ihren Juribus, Privilegiis, Herbringen und Verträgen, solcher Schreiben und Rotomontaden halber, nicht abweichen, vielmehr nur desto fleißiger und emsiger zu exerciren, ihnen angelegen seyn lassen. Gleichwie denen Herren Marggrafen Ihre Landes-Fürstliche Hoheit auf denen Ihrigen nicht mißgönnet wird: Also gebühren auch Euer ic. Ihre Jura Superioritatis, und Landes-Herrliche Gerechtigkeiten auf denen Ihrigen und Ihrer Bürger Untertanen, welche nicht bestehen in einem gewissen Bezirk, sondern vielmehr dem Juramento fidelitatis, collectis, sequela, und andern Jurisdictionalibus, welche von deme, an gewissen Orten von denen Herren Marggrafen in Possessorio erhaltenem jure gladii gar keine Dependenz haben; Immassen solches weßland dero Herren Consulenten, D. Gugel und D. Held seel. in einem wohlfundirten Bedencken umständig ausgeführt, Euer ic. alte erfahrene Consulenten wohl wissen, und die jüngere erst angenommene sich in diesen Sachen fleißig zu üben; Weilen wir, wann auch Gott Frieden verleihen sollte, bey jetziger Bewandniß, da wir einen so gefährlichen Nachbarn an Chur-Bayern bekommen, welcher andern mit uns sehr nachtheiligen Exempeln vorgehen, und die Bahn brechen wird, mit denen Benachbarten, wann auch die Justitia wieder recht stabiliret, die Hand voll und eben gnugsam zu thun bekommen werden, billig anzuweisen. Die Commination mit Chur-Brandenburg hat man sich gar nicht schrecken zu lassen; Es hat mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eine ganz andere Beschaffenheit, als Culmbach und Onolzbach, Dieselbe haben geschlossene Fürstenthümer, so gar, daß auch Dero Adel in Landsässerey begriffen; Dieser Lande aber seynd nach und nach aus vielen Stücken, und meist Edelleute Gütern, zusammen gestücket, da die Stadt Nürnberg ihre Jura, als der Rahme, Marggraf, der Orten noch unbekant gewesen, ungehindert exerciret hat. Duo cum faciunt idem, non est idem.

1648.
Majus.

Chur-Brandenburg wird, bey der neuen Schwedischen Nachbarschaft, inßkünftig, dem Sprichwort nach, vor seiner Thür gnugsam zu kehren finden, und sich fremder Handel anzunehmen wenig Ursach haben.

Daß der Schwedische Herr Barth sich unterstanden, Euer ic. Untertanen aus dero Gehorsam zu ziehen, das ist ein Streich von einem Commissario, denen kein Stücklein zu groß, wann sie nur damit Geld machen können. Die Läuften sind dergestalt beschaffen, daß man, wie die natürliche Morbos die Medici, also die Staats-Kranckheiten die Politici, bisweilen cunctando curiren, und die Remedia nicht fürzeitig adhibiren muß. Ich will gleichwohl aber, dieses Excesses mit Gelegenheit ingedenck zu seyn, nicht vergessen.

Die von denen Kayserlichen erlittene Niederlage, und Gefahr, darinn Chur-Bayern bey solcher Bewandniß begriffen, ist bereit vor etlichen Tagen allhier erschollen; Und wie es Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit den Appetit zu denen zweyen Schwäbischen und Fräncischen Craysen, zu Contentirung dero Militiæ, vermuthlich benehmen, also wird selbe Euer ic. gegen denen Bayrischen auf sich liegenden Preß-Neutern um so vielmehr Lust schaffen, als ohne das Chur-Fürsten und Stände dahinzuzielen, daß bey Contentirung der Militiæ die alte Prætenfiones todt und ab seyn sollen. Ob die von der Schwedischen und Frangßsichen Militia erhaltene Victorie das Friedens-Geschäft hindern oder besördern werde, wird sich in Kürze ergeben: Die allhiefige Herren Kayserliche geben mit vollem Mund vor, wie sie sichere Nachricht in Händen, daß die Herren Schwedische mit denen Frangosen eine neue Alliance, den Krieg in Teutschland zu continuiren, geschlossen, und daß der nacher Münster, an statt

Herrn

1648.
Majus.

Herrn Rosenhaans, von der Cron Schweden destinierte Resident, Herr von Bidrnklau, solche Tractaten, welche sie in forma authentica zu haben sich rühmen, zur Nichtigkeit gebracht u.

1648.
Majus.

§. XIV.

Des Grafen
Drenstiens
Fragen wer-
den durch eine
Reichs-Depu-
tation beant-
wortet.

Freytags, den 19. Maji erschienen auff dem Rath-Hause, der Chur-Maynztische Canslar, der Chur-Sächsische, der Chur-Brandenburgische Wesenbeck, der Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, sodann der Strasburgische, Lübeckische und Regensburgerische Abgesandte. Versüßten sich mit einander zu Graf Drenstien (weil Salvius noch krank darnieder gelegen) und proponirte der Chur Maynztische Canslar Reigersberger, præmissio Titulo, Hochwohlgebohner Graff, gnädiger Herr: Was Sr. Excell. dem Chur-Maynztischen Reichs-Directorio vorgestriges Tages vorzutragen beliebt, sey begehrter Massen gestriges Tages an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten gebracht worden, daß nemlich 1) die Schwedische Soldatesca 10. Millionen Rthl. fordere, aber sie, die Schwedische Gesandten von Iyro Königl. Majestät in Schweden moderater instruiret. 2) Ob nicht besser, daß ohne Determination des Quanti, die Soldatesca angewiesen würde? Und dann 3) ob nicht die Communication in Abhandlung dieses Punctes durch des Reichs-Directorium allein zu thun? Hierüber hätten sich der Chur-Fürsten, wie auch übriger Fürsten Rätze, Botschaften und Gesandten zusammen gethan, über ermeldte 3. Puncta deliberiret, und von Herzen wünschen mögen, gleichwie es an Ihrem Orte bishero, was zu Erlangung des Friedens dienlich, bey zu tragen nicht ermangelt, also sie auch hierinnen nachgeben, und dieses als eine Richtschnur halten können. Was nun den ersten Punct betrifft, befunden die Stände, daß die geforderten 10. Millionen unmöglich und unpracticirlich, sie hätten sich aber allbereit nach Ueberlegung des Römischen Reichs Vermögen, gegen Sr. Excell. auf 2. Millionen Gulden semel pro semper herausgelassen, und weiter zu gehen nicht vermocht. Müßten es auch noch Fünffter Theil.

„mahls dabey betwenden lassen, und Sr. Excellenz ersuchen, sie wolten das Anbringen acceptiren, auch sogleich die Quæstionem: Quomodo? und punctum Executionis vor die Hand nehmen, wie dieselben von denen Ständen gut befunden, placidiren, und also das Friedens-Werck befördern. Bey dem andern Vorschlag, giengen denen Ständen samt und sonders, wohl bedächtige Bedencken zu Gemüth, und gleichwie die Quæstio, An? von denen Kayserlichen, und ihnen, den Schwedischen, determiniret, daß der Milicien Satisfaction zu geben, und das Quantum zu resolviren, also besorgten sie, wann der Soldat denen Ständen schlechter Dinge solte angewiesen werden, es werde daselbe groß Intrigo verursachen, und die Zahlung unmöglich und unpracticirlich fallen, das Quantum gleichwol doch exprimiret werden müssen. Es befunde sich gleichwol, daß die offerirte Summe, der 200000. Rthl. nicht nur 1. oder 2. sondern wol 3. oder 4. Monath Sold austragen würden; Hoffeten also desto mehr, Sr. Excellenz werden es dabey bewenden lassen. Bey den 3) hätten die Stände kein Bedencken, daß dem Reichs-Directorio allein die Communication hinc inde zu erstatten, befunden aber, daß auf solche Masse, durch hin und wieder referiren und deliberiren viel Zeit verlohren gehe; vermeynten also, doch mit Sr. Excellenz Belieben, daß es bey voriger Deputation zu lassen, mit Bitte, Sr. Excellenz wolten sich auf das verwichenen Montags beschehene Anbringen hauptsächlich erklären, und die Quæstionem: Quomodo? und den punctum Executionis, nebens den Ständen erledigen u.

Graf Drenstien antwortete hierauf: Præm. Tit. Hoch- und vielgeehrte Herren: „Was ich bey dem Herrn (scilicet Canslar Reigersbergern) und seinen Collegen

Drenstiens
Wider-
wort.

D o o o o

legen